

Der Weg der kleinen Schritte in der Drogenpolitik

*Dankesworte zur Verleihung des Josh von Soer-Preises
von AKZEPT e.V. in Frankfurt
von Harald Hans Körner*

Natürlich bin ich glücklich und dankbar für die Auszeichnung, obwohl ich meine ,lediglich im Laufe meines Berufslebens immer wieder versucht zu haben, gemeinsam mit vielen engagierten Mitstreitern und -innen die aktuellen Aufgaben der Frankfurter Drogenszene nach Kräften zu erledigen. Deshalb gehört der Preis eigentlich nicht mir allein, sondern den Mitgliedern der Frankfurter Montagsrunde und des Frankfurter Drogenreferats.

Als Jurist lernt man früh, nicht nur den Wortlaut des Gesetzes, sondern auch den Willen des Gesetzgebers und der Rechtsprechung zu respektieren und in der täglichen Arbeit umzusetzen. Allzu häufig wird allerdings übersehen, dass der Gesetzeswortlaut nur eine Vielzahl von ähnlichen Lebenssachverhalten regeln kann, die dem Gesetzgeber zu dieser Zeit bekannt sind. Im Laufe der Jahre verändern sich jedoch sowohl die Lebensprobleme als auch die Lösungsmöglichkeiten, ohne dass der Gesetzgeber rasch auf diese Veränderungen reagieren kann. Da ist es Aufgabe der Rechtsprechung und der Gesetzesanwender, die ratio legis, den tieferen Sinn einer gesetzlichen Regelung zu ermitteln. In den vergangenen 35 Jahren, in denen ich als Staatsanwalt und Oberstaatsanwalt Probleme des Betäubungsmittelrechts zu lösen hatte, forderten Not und Elend der Drogenszene immer wieder rasche und unkonventionelle Hilfsmaßnahmen und Therapiewege, die mit dem Wortlaut des Betäubungsmittelgesetzes oder der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung nicht zu vereinbaren waren. Um die in der Frankfurter Montagsrunde als notwendig erkannten und vielfach diskutierten neuen Wege gehen zu können, bedurfte es sowohl der Ermittlung der Ratio legis und der Auswertung von Rechtsprechung und Literatur in einem Rechtsgutachten, als auch der Anerkennung und Abstimmung dieser Ergebnisse mit dem Justizministerium, mit den Gerichten als auch der Staatsanwaltschaft. Die Umsetzung dieser Ergebnisse in die Praxis bildete die aktuelle Brücke bis zur Gesetzesänderung, die meistens erst 5-10 Jahre später erfolgte . So war der Frankfurter Weg regelmäßig Vorreiter und Testlauf für den beobachtenden Gesetzgeber. Es war für mich eine wundervolle Bestätigung meiner juristischen Arbeit, dass der Gesetzgeber alle Reformansätze und Lösungswege, die ich mit meinen Rechtsgutachten und Veröffentlichungen anregte, ohne Ausnahme einige Jahre später übernahm und in gesetzliche Regelungen goss. Mir gingen in den vergangenen 35 Jahren die Veränderungen niemals schnell genug, weil das Elend der Drogenszene sofortiges Eingreifen erforderte. Wenn ich jedoch heute die 35 Jahre zurückblicke, so erfüllt mich doch mit Zufriedenheit, wie viele Veränderungen von Frankfurt aus für Drogenkonsumenten und Drogenabhängige, für Drogenberater und Drogentherapeuten erreicht werden konnten. Der Weg der kleinen Schritte war langwierig, mühsam, aber erfolgreich. Man gewann unterwegs viele Feinde, aber noch mehr Freunde.

Lassen Sie mich diese 35 Jahre kurz zurückblicken und in 10 Punkten die Stationen meines Frankfurter Weges mit meiner Brille beobachten und beschreiben:

1.

In den 70- und 80 er Jahren gingen Polizei und Ordnungsbehörden auf Fixerjagd. Drogenkonsumenten und Drogenabhängige wurden als Drogenkriminelle gebrandmarkt und verhaftet, von der Justiz in Gefängnissen oder geschlossenen Krankenanstalten untergebracht, ihre Spritzen und Drogen beschlagnahmt. Nach der Entlassung drehte sich die behördliche Drehtür. Die Drogenabhängigen wurden erneut festgenommen und eingesperrt. Lediglich das Gericht konnte bei Eigenkonsum und bei geringen Mengen von einer Bestrafung nach § 29 Abs.5 BTMG absehen. Zusammen mit dem Gießener Professor Arthur Kreuzer kämpfte ich mit Presseartikeln und Rechtsgutachten für die Einführung des Grundsatzes “ Therapie statt Strafe “ für drogenabhängige Straftäter , der vom Bundesgesetzgeber schließlich 1981 durch Sondervorschriften für betäubungsmittelabhängige Straftäter in den §§ 35-38 BtMG umgesetzt wurde.

2.

Der von Professor Kreuzer und mir immer wieder (zuletzt in einer Artikelserie der Wochenzeitung Die Zeit : “Unsinnig und unwürdig”) reklamierte Grundsatz “ Hilfe statt Strafe” für Drogenkonsumenten, nämlich der Staatsanwaltschaft zu erlauben, unter bestimmten Voraussetzungen die Flut von Eigenkonsumverfahren eigenständig zu prüfen und einzustellen, wurde vom Gesetzgeber erst viel später, im Jahre 1992 ,durch Schaffung eines neuen § 31a BtMG umgesetzt.

3.

Rechtsgutachten und die von Ministerpräsident Wallmann einberufene Hessische Substitutionskonferenz eröffneten in Hessen zunächst die stationäre Substitutionstherapie, sehr viel später auch die ambulante Substitutionsbehandlung flächendeckend, vom Gesetzgeber durch wiederholte Veränderungen des § 13 BtMG und der BtMVV nachträglich genehmigt und im einzelnen geregelt.

4.

Die in Frankfurt aufgrund eines Rechtsgutachtens jahrelang gebilligte und praktizierte Abgabe von sterilen Einmalspritzen im Austausch gegen benutzte Spritzen wurde 1990 ausdrücklich in § 29 Abs.1 S.2 BtMG als rechtmäßig erklärt.

5.

Die Einrichtung und der Betrieb von Konsumräumen für Konsumenten von Heroin, Kokain und Crack , die 1994/1995 in Frankfurt aufgrund zweier mit allen Verantwortlichen abgestimmten Rechtsgutachten von mir nach langen juristischen Debatten stattfanden, führten bundesweit zu einem erbitterten Glaubenskrieg und Expertenstreit. Die erfolgreichen Ergebnisse veranlassten den Gesetzgeber, im Jahre 2000 die Einrichtung von Konsumräumen in den §§ 10a,29 Abs.1 Nr.12, 31a Abs.1 S.2 und 32 Abs.1 Nr.2-4 eingehend zu regeln. Meine Rechtsgutachten waren in die englische, französische, spanische und türkische Sprache übersetzt und weltweit verbreitet worden.

6.

Die von mir in die Frankfurter Montagsrunde eingebrachte Idee einer gemeinsamen Gesundheitsstreife, nach der ein Polizeibeamter und ein Sozialarbeiter (Streetworker) gemeinsam die Drogenszene durchstreifen sollten, um hilflose, kranke oder verwahrloste Drogenabhängige in entsprechende Hilfseinrichtungen zu überführen, wurde erfolgreich umgesetzt.

7.

Bereits 1994 legte ich als Leiter der Hessischen Zentralstelle ZfB bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt gemeinsam mit meiner Kollegin Ursula Gebert ein Rechtsgutachten vor, das eine Rechtsgrundlage für ein Frankfurter Heroinprojekt namens DIAPRO sein sollte und das die ärztliche Verabreichung einer Heroinarznei an Opiatabhängige unter bestimmten Voraussetzungen als erforderlich und rechtlich zulässig erachtete. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, damals in Berlin, lehnte den Ausnahmeantrag der Stadt Frankfurt zwar ab; der ablehnende Bescheid dieser Behörde wurde aber später auf die Klage Frankfurts hin vom Verwaltungsgericht Berlin aufgehoben. Nach jahrelangen Auseinandersetzungen startete im Jahre 2000 die Bundesregierung eine klinische Arzneimittelstudie zur ärztlich kontrollierten Heroinvergabe, die nach langwierigen Probeläufen erst vor wenigen Monaten 2009 zur endgültigen Anerkennung als juristisch und medizinisch erlaubter Behandlungsmethode führte.

8.

Noch vor wenigen Monaten arbeiteten Professor Dr. Böllinger und ich an einem Rechtsgutachten über die Voraussetzungen der Zulässigkeit einer medizinischen Behandlung mit Marihuana bzw. THC-haltiger Cannabismedizin, das das Bundesinstitut in Bonn zwar nicht zu einer regelmäßigen Erlaubnis, aber zu einer Änderung seiner Erlaubnispraxis führte.

9.

Es entstehen täglich neue Probleme in der Drogenszene, die rasch gelöst werden wollen im Interesse der Drogenabhängigen und im Interesse der Bevölkerung. Anstelle endlos zu diskutieren und parteipolitisch über den Buchstaben des Gesetzes zu streiten, sind kurzfristige Lösungen dringend geboten, die im Konsens gefunden und durchgesetzt werden können. Es ist ein großes Glück für Frankfurt, dass die Frankfurter Drogenpolitik von allen Parteien mitgetragen wird. Nutzen Sie die Chance des Konsenses.

10.

So würde ich mir wünschen, dass es Ihnen gelingen möge, dass nicht nur drogenabhängige Verurteilte entsprechend den §§ 35 ff. BMG, sondern dass auch alkoholabhängige Verurteilte die wenig hilfreiche Strafverbüßung durch Teilnahme an einem Therapieprogramm ersetzen könnten (Therapie statt Strafe für Alkoholtäter).

Anderen Menschen zu helfen, schafft Freude und Zufriedenheit. Ich wünsche Ihnen allen viel Erfolg bei Ihrem Bemühen.